Die neue Holzordnung der Korporation Goldbach vom Jahre 1801

Um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert müssen in der Wacht Goldbach unter den Holzgenossen tiefgreifende Zerwürfnisse geherrscht haben, die auf die verwickelten und in der alten Holzordnung nicht klar genug umschriebenen Weidrechte zurückzuführen waren. In dieser ausweglosen Lage wandten sie sich an die Municipalität mit dem Gesuch um Vermittlung ihrer Parteiungen und Zwistigkeiten. Diese trat auf das Gesuch ein. Über die bezüglichen Verhandlungen ist ein Protokoll vorhanden, das die betreffenden Zustände ungeschminkt schildert. Es soll hier im Wortlaut folgen.

«Wir nachbenante Friedens-Richtere, Bürger Districts Richter Hs. Heinrich Bleuler und Bgr. Agent Heinrich Bleuler, Mitglied der Municipalität, beide von Küsnacht. Thund kund mit dieserem, männiglichen dass die sämtlichen Holzgenossen der Wacht Goldbach, zu uns gekommen und uns gebetten, als sie in Zwistigkeiten gekommen, ihrer bisherigen Holzverordnung, und sie deswegen in Partheien zerteilt. So haben wir ihrer Bitte nicht entsagen können, und sie diesfalls zu einer Versammlung eingeladen auf Donstag den 6. August 1801, um ihre Klagen anzuhören, und selbige zu untersuchen. So haben wir nach angehörtem Für- und Wiederbringen der sämtlichen Holzgenossen, sie zur Liebe und Eintracht ermahnet und erbetten, dass alles das, so diesfalls geschehen und vergangen war, möchte aufgehoben sein, und in Zukonft Sie in bester Fründschaft mit einander wieder zu leben sich bestreben, welcher Ermahnung sie ihr Ohr geliehen, und der Zwistigkeiten das Ende gemacht, und desnahen von Jhnen einmütig, in Gegenwart unser, ist abgeschlossen worden, dass ein Projekt einer neuen Holzordnung, auf Genehmigung oder Verwerfung der sämtlichen Holzgenossen, entworfen werden solle, von nachbenannten Gliedern, Bürger Balthasar Keller – Seckelmeister Heinrich Schulthess Bek – Geschwornen Heinrich Siber – Seckelmeister: Johannes Guggenbühl – Feuerhauptmann Johannes Dorner, alle in der Wacht Goldbach.

Hierauf folget die Holzordnung und lautet also:

Erstens. Die Holzgenossen wählen vier Männer als Vorgesetzte, unter diesen einen als Seckelmeister. – Diese Vorgesetzten besorgen das Einnehmen und Ausgeben, und der Seckelmeister legt alle Jahre seine Rechnung ab.
Zweitens. Sollen die Vorgesetzten alljährlich die Ehpfaden, Zäun und Äcker unter Ihrer Aufsicht haben und unentgeltlich besuchen, das fehlbare aber mit so geringen Kosten als möglich verbessern lassen.

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Drittens. Werden sie den Holzförster und Viehhirt unter ihrer Aufsicht haben, und ihn, wo es nötig ist, an seine Pflicht erinnern.
Viertens. Sollen die Vorgesetzten zu Martiniszeit alljährlich die Winterhäu ausgeben und das gemeinsame Holz mit dem Lonnen[1] verwahren.
Fünftens. Sind sie berechtigt einen jeden, den der Holzförster, oder sonst ein Holzgenoss beim fräflen antrifft, sei er ein Holzgenoss oder nicht, sogleich vor sie zu bescheiden, und ihn laut nachgesetzter Holzordnung zu behandeln und zu leiten.

Verordnung des Holzfrevels und Pflichten des Holzforsters

Um allen Holzgenossen Verdriesslichkeiten auszuweichen, solle jeder verpflichtet sein, wann er Latten, Stützen, Stängli, oder sonst was in dem Holz zu hauen wünschte, solches dem Seckelmeister anzeigen indem das Erlaubte alles in das Protokoll soll eingetragen werden, wo dann bei Ablegung der Rechnung von sämtlichen Holzgenossen ein billiger Preis darauf wird geschlagen werden. – Sollte aber jemand ohne Wissen des Seckelmeisters etwas hauen, so wird er als ein gewöhnlicher Holzfrefler behandelt werden.

Der Holzforster solle angehalten sein beide Hölzer[2] des Tages ein- bis zweimal zu besuchen und genau Acht zu geben ob etwas gefrefelt worden sei solches soll er dem Seckelmeister anzeigen sowie auch wenn er jemanden am Freflen ertappt, sei es ein Holz- oder Ausgenoss, ohne Ansehung der Person, – auf welche Anzeige hin die Vorgesetzten einen solchen sofort bescheiden werden, und denselben nach Beschaffenheit des Schadens abstrafen werden, – Jedesmal soll der Frefler über seine Strafe aus dem Holzforster 1 Pfund zubezahlen angehalten werden.

Sollte der Holzforster jemand verheimlichen und es auf ihm zu erweisen wäre, solle er seines Dienstes entsetzt und seines Lohnes verlustig gehen.

Wenn der Holzforster innert seinen Gränzen jemand mit Holz oder Heizi antrifft, solle er die Vollmacht haben, denselben zu befragen woher er es bringe – wird es ihm gesagt und er traut nicht wohl, so soll er nachsehen, ist es Unwahrheit so soll er es den Vorgesetzten anzeigen, wie auch wenn man ihm nicht sagen wollte wo das Holz gestanden. – Dann sollen die Vorgesetzten einen solchen zu bescheinen das Recht haben und ihn des nähern examinieren, in diesem Fall wenn etwas strafwürdiges heraus käme solle der Fehlbare dem Holzforster zwei Pfund zu bezahlen schuldig sein. Diese Vollmacht soll nicht

[1] Grenzzeichen an Baumstämmen
[2] Untere Waldung und Islern

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

nur der Holzforster allein, sondern jeder Holzgenoss haben wann er jemand mit Holz oder Heizi antrifft, auch werden jedem zwei Pfund für das Leiten bezahlt.

Was das Stocken, säubern, dörnen anbelangt sollen diejenigen die das tun wollen angehalten sein sich bei den Vorgesetzten zu melden, welche dann ihnen einen Platz anweisen werden, wofür sie aber eine billige Leitung zu bezahlen haben.

Über alles Vieh so dem Holzforster unter seine Geisel anvertraut wird, soll er genau halten die Aufsicht, wann etwas ungewohntes oder Unrichtiges er an einem Stück Vieh gewahr wird soll er es dem Eigentümer anzeigen und sonderheitlich auf die Zäun und Gätter wohl Acht geben und das Vieh des Morgens zur Rechten Zeit auf seine Strasse weisen, wo dann jeder Eigentümer dasselbe dort abholen kann, sowie auch jedem sein Vieh auf die Allmend zu treiben überlassen wird, und das von nun an gar nicht mehr des Forsters Geschäfte sein soll.

Endlich haben wir uns auch noch über einige Gegenstände beraten die uns zwar von einer Ehrende Holzgenossenschaft nicht in Auftrag gegeben worden. – Durch die wir aber glauben die in einer Gemeinde so notwendige Ruhe u. Eintracht zum Teil wieder herzustellen.

Erstens. Um diesen Klagen und Beschwerden abzuhelfen denjenigen so kein Vieh haben, und doch angehalten sind ihren Anteil an den Wucher-Stier[3] zu bezahlen, wie diejenigen so Vieh halten. – So soll dieses fürohin abgeschafft sein und sollen alle Kösten so von dem Stier herrühren auf das Stück Vieh verlegt werden, sodass wann einer eine ganze Gerechtigkeit besitzt und also 2 Küh auf die Allmend schicken kann, und 4 Stück hält, so kann er sich für alle 4 Stück einschreiben lassen und prorata an den Stier bezahlen. und dann steht es ihm frei alle Tage mit den zwei stücken so er auf die Allmend schickt abzuändern. – Auf diese Art komme also der Küh-Hirtenlohn und das Stierengeld von dem Holzgut weg. Hingegen aber fällt dann denjenigen Gerechtigkeiten so kein Vieh halten auch die Weidgulden weg, so sie alle Jahre aus dem Holzgut bezogen, doch aber solle es Ihnen frei stehen ihr Weidrecht das Jahr hindurch an einen zu verliehen der Vieh hält, und um einen solchen Preis wie sie sich verstehen können. – Auf diese Art laufen dann nie mehr als 36 Stück auf unsere Weide, welche Einschränkung für unsern kleinen Weidbezirk ansonst notwendig ist.

Zweitens. Übernimmt das Holzgut allein den Holzforsterlohn, sodass dann fürohin das Frohnfastengeld aufhört. – Für die Islern bezieht der Holzforster des Jahres 20 Gulden, und für das Unterholz 30 Gulden. Summa 50 Gulden.

[3] Zuchtstier

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Diese Summe glauben wir zwar kaum hinlänglich, für einen Mann der seinem Beruf recht obliegen solle. Indessen wird die Bestimmung den sämtlichen Holzgenossen überlassen. Die Beholzung soll sich der Förster aus beiden Hölzern beschaffen.

Drittens. Da von denjenigen so kein Vieh halten, und das Weidrecht nicht selbst benutzen, grosse Klägten eingelofen, wie das durch das Weiden in jungen Häuen grosser Schaden gethan werde, indem kein junger Fasel aufschiessen könne, und diese Klage uns ganz gründlich vorkommt, und der Schaden nicht nur für diejenigen, sondern allgemein ist. – So wäre zu wünschen, dass die jungen Häu für ca. 3 Jahre eingezäunt würden, und gar kein Vieh darein gelassen werden möchte, bis der Fasel wieder erstarkt ist. das Holz ist doch wirklich für jeden wichtiger als die Weide, und gehe man nur in unsere schlecht oder gar nicht besorgten Häue, so wird ein jeder sich müssen verwundern, woher wir uns mit der Zeit beholzen wollen. – Zu mehrerem Nutzen des Holzwachs wäre auch noch dienlich beim Holzfällen gerade auch die Stücke auszureuten, und den Boden zu verebnen, dann niemals wird man Fasel um einen Stock sehen, man sagt wohl er diene als Dünger, wie kann das aber sein, wann man ihn aber öfters nach Verfluss von 3–4 Jahren aushaut, welches beinahe allen begegnet, durch das wird dann natürlicher Weise der Boden anstatt einmal, zwei und mehrere Mal beunruhigten, und die Pflanzung verhindert.

Viertens. Haben wir auch noch für notwendig erachtet, die Bestimmung der Zeit zum Weiden und Eintun den Vorgesetzten zu überlassen, indem keine bestimmte Zeit für alle Jahrgänge kann festgesetzt werden. – Mit dem Spahnwein aber soll es mit unsern alten Gebräuchen und Erkenntnissen sein verbleiben haben.

Einladung der Eingangs ermeldten Commissionats Glieder zu einer künftigen Ruhe und Ordnung an den Gemeinds-Versammlungen

Endlich gehen unsere aufrichtigen Wünsche an Euch Ehrende Holzgenossen, dieses unser *Etabliertes Projekt* Ihnen zu empfehlen, und unsere einzige Bitte ist, dass es in Ruh und Stille möchte verhandelt werden, wird etwas nicht annehmliches darin befunden, so lassen wir uns Abänderungen gerne gefallen, überhaupt aber wäre um unser Ehre und guten Vernehmens willen, zu wünschen, dass von nun an und in Zukunft, eine ganz andere Ordnung in unsern Versammlungen gehalten würde, statt des wilden tobenden Getümmels, und durch Einanderschwätzen, eine Stille herrschen würde, und ein jeder mit seiner Meinung zu sagen warten würde bis die Umfrage an ihn käme, dann würden unsere Geschäfte gewiss immer viel besser, und in der halben Zeit gemacht

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

werden. Man denke sich nur wie öfter wir schon auseinander geloffen unter den abscheulichsten Scheltungen, ohne zu wissen was verhandelt worden ist. – Um eine bessere Ordnung aber zu erzwecken, gehört unumgänglich notwendig der geziemende *Respekt* für die Vorgesetzten, wann dieser schon seit einigen Jahren, gänzlich ausser Acht geschlagen, so gehen die Sachen im allgemeinen nichts desto besser, dann wo kein *Respekt* für die Obern herschen tut, schleicht statt dessen Zügellosigkeit und Unverschämtheit ein. Lasst uns also Hand in Hand schlagen, und wieder miteinander einig sein, und des vergangenen vergessen, so wird es nicht lange dauern dass wir selbst die Folgen unserer Einigkeit mit Freuden einsehen.

So haben sich die sämtlichen ehrenden Holzgenossen der Wacht Goldbach nach Bekanntmachung dieser hierin enthaltenen neuen Verordnungen, verpflichtet denselben getreulich nachzukommen.

Dessen zu wahren Urkund haben die eingangs ermeldte Friedensrichtere, durch bittliches Ansuchen von den eingangs ermeldten Commissionats Gliedern, erbetten lassen vorstehender Beschluss mit Hand und Unterschrift zu bekräftigen und durch den Sekretair der Municipalität in gegenwärtiges Protokoll einzutragen.

Gegeben, Küsnacht, den 22. August Eintausend Achthundert und Ein Jahr.

Unterzeichnet, Distrikts Richter Bgr. Heinrich Bleuler
Brg. Heinrich Bleuler, Agent
und im Namen derselben, Widmer, Sekretair.»

Diese gewiss wohlgemeinte Holzordnung musste, wie alle andern Bemühungen zur Einigung der entzweiten Holzgenossen, notwendigerweise an den unvereinbaren Interessen an Wald und Weide scheitern. Mit der Aufhebung des Weidgangs im Jahre 1816 hörten die langandauernden bösen Streitigkeiten unter den Holzgenossen – ich möchte fast sagen – plötzlich auf. Von da an sind nie mehr, weder in Urkunden noch anderswo vom Jahre 1837 an bis in die Gegenwart, Berichte über Streitigkeiten der Holzgenossen unter sich zu finden. Nur noch zweimal wurden in internen Angelegenheiten die Entscheide der Oberbehörden notwendig, wo sich die einmütigen Holzgenossen mit einem notorischen Querulanten auseinanderzusetzen hatten. Das eine Mal opponierte derselbe gegen einen beschlossenen Kauf eines Grundstückes, das sich zur Abrundung der Waldung sehr gut eignete. Das andere Mal handelte es sich um die Erstellung einer zur Abfuhr des Holzes notwendigen Waldstrasse. Beidemal wurde der Einspruch vom Bezirksgericht bzw. vom Bezirksrat Meilen abgewiesen.

Gottfried Alder

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch

Plan über die Corporationen zu Goldbach

Holzgenossen der Korporation Goldbach im Jahre 1890

Ganze Teilrechte besassen:
Jakob Äppli, Obergoldbach
E. Bodmer, Goldbacherhof
Heinrich Egli, Alte Landstr.
Heinrich Freitag, Goldbacherstr.
Kaspar Freitag, Büel
Gebr. Leemann, Steinacher
Gustav Siber, Goldbacherstr.
Gebr. Thomann, Seestr.
Albert Uster, Obergoldbach
Oberst E. Vogt, Kellergut
Jakob Weber, Büel
Salomon Alder's Erben, Seestr.

Kein ganzes Teilrecht besassen:
Konrad Isler, Förster, Rumensee
Gebr. Wirz, Furhalterei
Konrad Alder, Bogleren
Wilhelm Briner, Obergoldbach

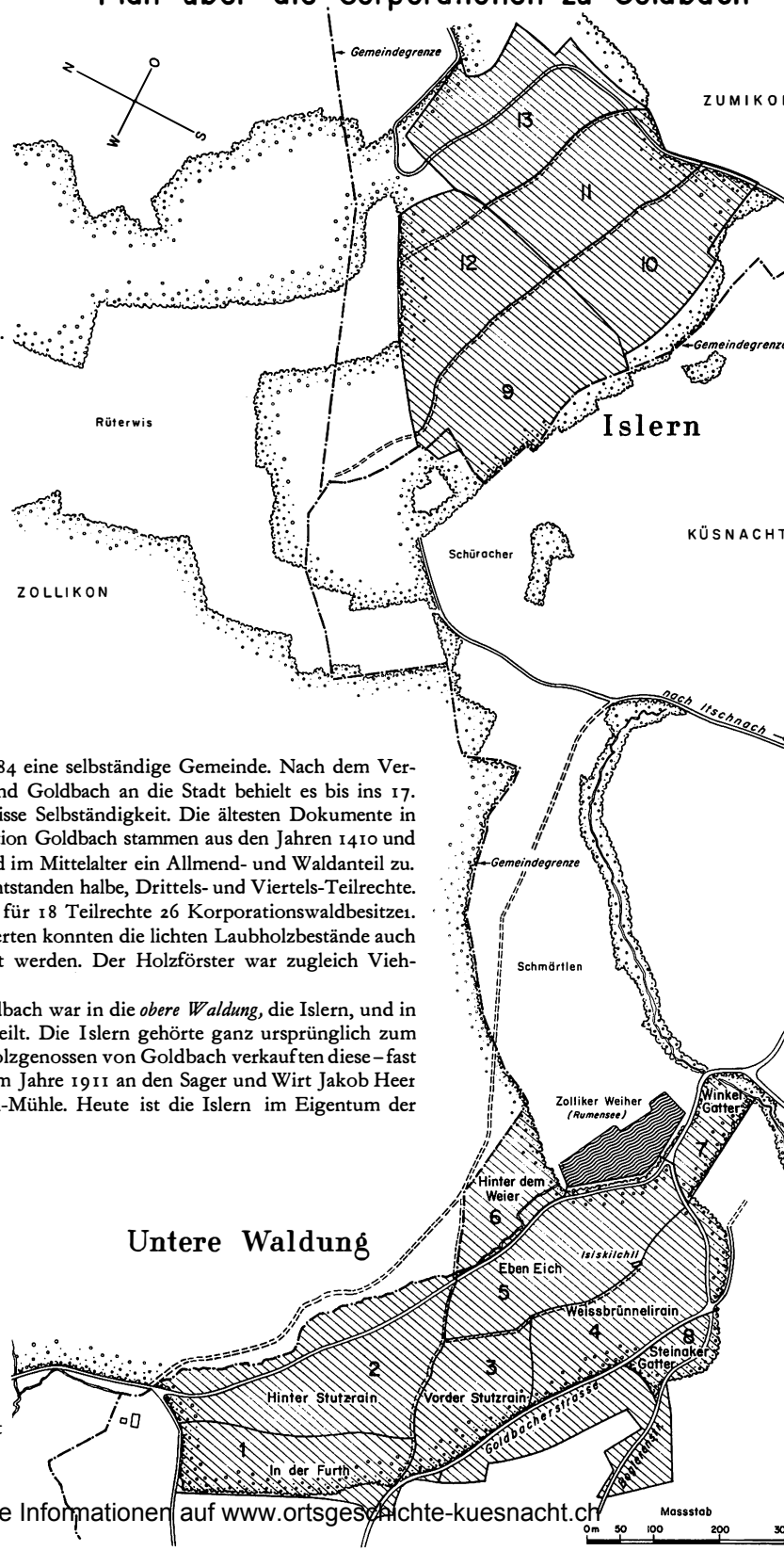

Goldbach war bis 1384 eine selbständige Gemeinde. Nach dem Verkauf von Küsnacht und Goldbach an die Stadt behielt es bis ins 17. Jahrhundert eine gewisse Selbständigkeit. Die ältesten Dokumente in der Lade der Korporation Goldbach stammen aus den Jahren 1410 und 1413. Jedem Hof stand im Mittelalter ein Allmend- und Waldanteil zu. Durch Erbteilungen entstanden halbe, Drittels- und Viertels-Teilrechte. Im Jahre 1890 gab es für 18 Teilrechte 26 Korporationswaldbesitzer. In früheren Jahrhunderten konnten die lichten Laubholzbestände auch als Viehweide genutzt werden. Der Holzförster war zugleich Viehhirte.

Die Korporation Goldbach war in die *obere Waldung*, die Islern, und in die *untere Waldung* geteilt. Die Islern gehörte ganz ursprünglich zum Hof Gössikon. Die Holzgenossen von Goldbach verkauften diese – fast ihren halben Besitz – im Jahre 1911 an den Sager und Wirt Jakob Heer in der Trichtenhausen-Mühle. Heute ist die Islern im Eigentum der Stadt Zürich.

Jakob Eschmann, Düggel
Gebrüder Gattiker, Büel
Gottfried Guggenbühl
Johann Guggenbühl, Friedensrichter
Jean Hess, Weinhalde
Jean Hug, Obergoldbach
Johann Hürlimann, Boglern
Heinrich Meier, Friedberg
Alexander Roever, Ulmengut
Gottlieb Walder, Obergoldbach

Weitere Informationen auf www.ortsgeschichte-kuesnacht.ch